

Satzung des Landkreises Konstanz
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (Gesetzblatt Seite 761) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i.d.F. vom 26. September 1991 (GBl. 1991, Seite 658 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 06.02.2002 (GBl. 2002, Seite 91 ff.), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 11.03.2024 die Änderung der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) vom 12. Juli 1999, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20.03.2023 beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten, die auf dem Weg von der Wohnung zur nächstgelegenen, entsprechenden, öffentlichen Schule entstehen.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) III erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz (Bildungs- und Teilhabepaket) haben. Der Ausschluss von Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt nur für Schüler, die ausschließlich den ÖPNV benutzen.
- (3) Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes, im Falle des § 4 Abs. 1 die Wohnung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (4) Beim Besuch einer Freien Waldorfschule werden die Klassen 1 bis 4 wie Grundschulen, ab Klasse 5 wie weiterführende Schulen behandelt.
- (5) Durch Ausnahmegenehmigungen des Staatlichen Schulamtes entstehende Mehrkosten bei der Schülerbeförderung werden grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, es liegen schulorganisatorische Gründe vor. Weitere Ausnahmetatbestände werden über ergänzende Richtlinien geregelt. Für den Besuch einer weiter entfernten Schule werden nur die fiktiven Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wären.

- (6) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, werden Beförderungskosten nur dann erstattet, wenn keine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, oder der Besuch dieser Schule in Baden-Württemberg aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
- (7) Beim Besuch einer Schule im Ausland gilt § 1 Abs. 6 mit der Maßgabe, dass die Beförderungskosten auf der kürzesten öffentlichen Wegstrecke vom Wohnort bis zur Landesgrenze erstattet werden, wenn dies zu einer insgesamt wesentlich wirtschaftlicheren Schülerbeförderung führt.
- (8) Ungeachtet der Bestimmungen des § 1 Abs. 7 werden Beförderungskosten beim Besuch einer Schule im Ausland in voller Höhe erstattet, wenn der Schüler seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet einer Exklave hat und keine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene, entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann.
- (9) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres (Vollzeitunterricht), für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre (Vollzeitunterricht) erstattet.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) am Schulstandort entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. d. Absatzes 1 ist der Unterricht, der in den Schulen regelmäßig nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht i.S.d. Abs. 1 und 2, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers oder Lehrbeauftragten stattfindet. Fahrtkosten für die Teilnahme an der Jugendverkehrsschule sind ebenfalls erstattungsfähig.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Jugend trainiert für Olympia, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Betreuungsangeboten sowie Studien- oder Theaterfahrten.
Ebenso zählen Fahrten zu Praktika, insbesondere zu Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit dem Förderbedarf Lernen, in der Werkrealschule, in der Realschule, im Gymnasium, in der Gemeinschaftsschule und in den beruflichen Schulen nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.
Beförderungskosten für Fahrten anlässlich Erkundungen und Praktika an SBBZ mit entsprechenden Bildungsgängen und Maßnahmen zur Berufswegeorientierung an SBBZ mit Bildungsgang geistige Entwicklung werden dann erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Behinderung nicht zugemutet werden kann, der Einsatz eines Schülerfahrzeuges geboten und die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises gelegen ist.
- (5) Kosten für regelmäßige Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten („Innerer Schulbetrieb“) werden nicht erstattet.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als Beförderungskosten werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten wie folgt erstattet:
- a) Für Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und der SBBZ mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung:
ab einer Mindestentfernung von 1 km,
 - b) für Schüler der Grundschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Freie Waldorfschulen, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung:
ab einer Mindestentfernung von 3 km,
 - c) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 a) bis c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 b), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt. Dies gilt für Schüler nach Abs. 1 c) entsprechend mit der Maßgabe, dass die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 20 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis.
- Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 a) und b) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. d. Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sprache auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen und/oder der geistigen Konstitution eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Auf Verlangen ist ein Gutachten des Amtsarztes erforderlich.
- (2) Für den Einsatz einer erforderlichen Begleitperson wird in der Regel ein Betrag in Höhe des aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns je Stunde erstattet, wenn das Landratsamt vor Beginn der Beförderung hiervon Kenntnis erhält und zustimmt.

B. Eigenanteil

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist vom Personensorgeberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler je angefangenem Kalendermonat ein Eigenanteil zu entrichten. Die Eigenanteilspflicht entsteht zu Beginn des Schuljahres. Der Eigenanteil wird jeweils zum 1. des jeweiligen Kalendermonats fällig.
- (2)
 1. Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen, der SBBZ bis Klasse 4, der Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und alle übrigen Schüler bis Klasse 4 haben keinen Eigenanteil zu entrichten.
 2. Für alle übrigen Schüler ist ein monatlicher Eigenanteil in Höhe von 1/11 (aufgerundet auf die nächste Zehnerstelle) des jeweils aktuell gültigen Jahrestarifs Deutschlandticket Jugend BW bzw. eines Folgeproduktes zu entrichten.

- (3) Die in Abs. 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder in die Schule gehen. Familien mit mehr als zwei eigenanteilspflichtigen Kindern stellen einen entsprechenden Antrag beim Schulträger.

§ 7

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach § 1 Abs. 2, S. 2 und auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.
- (2) Der Erlass der Eigenanteile gilt ab dem Monat, in dem der schriftliche Antrag des Schülers/der Eltern beim Schulträger eingegangen ist, längstens jedoch für ein volles Schuljahr.
Er ist für jedes Schuljahr gesondert zu beantragen.
- (3) Zuständig für den Erlass ist der jeweilige Schulträger, im Falle des § 1 Abs. 7 die jeweilige Wohngemeinde.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug¹ (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

¹ Anmerkung zu § 8 (2):

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

- (3) Wenn die Schülerbeförderung im Einzelfall, insbesondere aufgrund rückläufiger Schülerzahlen, nicht mehr wirtschaftlich organisiert werden kann und durch eine vorzeitige Vertragsauflösung die Möglichkeit einer wesentlich kostengünstigeren Regelung besteht, kann das Landratsamt dem bisherigen Beförderungsunternehmen eine angemessene Abfindung zahlen. Dies gilt auch im Falle einer Überplanung von Verkehrsbereichen und bei der Einrichtung neuer Verkehrsangebote.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i. S. v. § 3 Abs. 1 diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule bzw. zwischen zwei Umsteigehaltestellen mehr als 2 km beträgt.
- (2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- Insbesondere bei Berufsschülern und bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 sowie zwischen Ende des Vormittagsunterrichts und Beginn des Nachmittagsunterrichts sind zur Vermeidung von Sonderbeförderungen längere Wartezeiten zumutbar.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet. Hierbei ist der günstigste Tarif zu wählen.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Ra-

battierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel, noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Bei der Beförderung von Schülern nach § 3 Abs. 1a sind Sammelhaltestellen einzurichten, sofern dies einer wirtschaftlicheren Beförderung dient. § 3 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in der Schülerbeförderung mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis soll die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd berücksichtigt werden.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat.
- (2) Die Höhe der Erstattung je Kilometer notwendiger Fahrstrecke entspricht der entsprechenden Erstattung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Insbesondere bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (3) Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften wird ein Eigenanteil nach § 6 nur vom Antragsteller erhoben.

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zum Höchstbetrag von 1.025,00 EUR je Schüler und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag nach Satz 1 errechnet sich bei gemeinsamer Beförderung mehrerer Schüler aus den Beförderungskosten für die Gesamtleistung inkl. evtl. Begleitpersonen und sonstiger Kosten dividiert durch die Anzahl der mitbeförderten Schüler.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann vom Höchstbetrag von 1.025,00 EUR abgewichen werden.

- (3) Übersteigen bei Schülern von SBBZ die Beförderungskosten 2.600,00 EUR im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Anschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.
- (4) Der Lastenausgleich nach Abs. 3 bezieht sich auf den Beförderungsaufwand, der nach Inkrafttreten der Novelle zu § 18 FAG am 01.01.1995 entstanden ist.

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs oder im Ausland

besucht wird.

§ 16

Listenverfahren

- (1) Anspruchsberechtigte Schüler², die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, bestellen ihre Fahrkarte über die Schulen/Schulträger beim Verkehrsverbund (Schülerlistenverfahren). Die Teilnahme an diesem Verfahren setzt bei Eigenanteilspflicht eine wirksame Abbuchungsermächtigung/Einzugsermächtigung und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs voraus. Die Anforderung der Fahrkarte für Grundschüler erfolgt durch die Schulen/Schulträger mittels einer Ausgabeliste, für alle anderen Schüler durch Bestellschein beim Verkehrsverbund. Die Bestellscheine sind von den Schulen auszufüllen bzw., wenn diese von den Schülern ausgefüllt werden, erst nach entsprechender Kontrolle mit dem Schulstempel zu versehen. Zur Überprüfung auf unberechtigt bestellte oder fehlerhaft ausgefüllte Bestellscheine erhalten die Schulträger zum Schuljahresanfang eine Namensliste der gemeldeten Schüler vom Verkehrsverbund. Bei Ausschluss aus dem Listenverfahren ist die Schülermonatskarte von den Schulen/Schulträger einzuziehen.
- (2) Im Schülerlistenverfahren rechnet der Verkehrsverbund direkt mit dem Landkreis ab. Außerhalb des Schülerlistenverfahrens erfolgt die Abrechnung nach § 19 dieser Satzung.
- (3) Das Landratsamt wird ermächtigt, die in Abs. 1 aufgeführte Regelung insbesondere bei Einführung neuer Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten entsprechend anzupassen.

² Anspruchsberechtigt sind Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen, der SBBZ bis Klasse 4, der Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und alle übrigen Schüler bis Klasse 4.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen oder ein geändertes Leistungsverzeichnis genehmigen zu lassen.
- Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Beförderungsvertrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Vertrags.
- Bei Änderungsverträgen oder geänderten Leistungsverzeichnissen, die später als einen Monat nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt werden, erfolgt die Kostenerstattung entsprechend der bisherigen Genehmigung bis zum Antragseingang.
- Dies gilt nicht, wenn sich die Kosten gegenüber der bisherigen Genehmigung verringert haben; in diesem Falle werden nur die geringeren Kosten erstattet.
- (2) Der Beförderungsvertrag kann nur genehmigt werden, wenn er innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen mit folgenden Angaben und Unterlagen beim Landratsamt eingeht:
- Beförderungsstrecke (Angabe der Haltestellen/Ortsteile)
 - Beförderungsleistung je Schultag in Leer- und Besetzkilometer
 - Höhe der vereinbarten Tageskilometer
 - Tagesvergütung
 - Anzahl und Größe der eingesetzten Fahrzeuge
 - Anzahl der täglich je Haltestelle/Ortsteil beförderten Schüler und Angabe der Wohnorte dieser Schüler
 - Fahrplan.
- Verträge, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, können zurückgewiesen werden; in besonders gelagerten Einzelfällen ist die Genehmigung einer Pauschale/Tagespauschale möglich.
- (3) In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Vorlagefrist nach Abs. 1 um maximal weitere drei Monate grundsätzlich nur möglich, wenn der Schulträger vor Ablauf der Vorlagefrist einen entsprechend begründeten schriftlichen Antrag beim Landratsamt stellt.
- (4) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ist ausgeschlossen.

- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 1 Monat nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung an den Schulträger nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile sowie die Kosten für die Mitnahme Dritter an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

Die Abrechnungstermine werden wie folgt festgesetzt:

30.04. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.01. - 31.03.)

31.10. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.04. - 31.07.)

31.01. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.08. - 31.12.)

- (2) Zu diesen Fälligkeitsterminen sind auch die entsprechenden Eigenanteilslisten an den Landkreis vorzulegen. Wenn der Schulträger seiner Verpflichtung zur Abgabe der Eigenanteilslisten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag (analog § 152 AO) festgesetzt werden. Dieser beträgt bis zu 10 vom Hundert der fälligen Eigenanteile und der Kosten der Mitnahme Dritter des zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraums.
- (3) Werden mit der Abführung der zu vereinnahmenden Eigenanteile die in Abs. 1 genannten Fälligkeitstermine um mehr als 2 Wochen überschritten, wird der Landkreis Säumniszuschläge ab Beginn des Verzuges erheben. Die Säumniszuschläge betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags. Abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.
- (4) Ausschlussfrist: Die entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn
1. die Erstattung für die Monate August bis Dezember spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres,
 2. die Erstattung für die Monate Januar bis Juli spätestens bis zum 31.10. des gleichen Jahres
- beantragt wird.
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten auch beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen/ Rückerstattung von Eigenanteilen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten, soweit
 1. die Schüler nicht am Schülerlistenverfahren teilnehmen oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

- (2) Die nachgewiesenen, notwendigen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn
 1. die Erstattung für die Monate August bis Dezember bis zum 15.01. des Folgejahres,
 2. die Erstattung für die Monate Januar bis Juli bis spätestens zum 15.09. des gleichen Jahresbeim Schulträger beantragt wird. Dies gilt analog für die Erstattung von zu viel bezahlten Eigenanteilen.

§ 22

Nachweispflichten der Schulträger

Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen sind über die Eigenanteile und die Einnahmen aus der Mitnahme Dritter Listen zu führen.

§ 23

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23a

Überplanung von Verkehrsräumen/Einführung neuer Verkehrskonzepte

Im Zuge einer grundsätzlichen Überplanung des ÖPNV-Angebots in einzelnen Verkehrsräumen und einer damit verbundenen Einführung neuer Verkehrskonzepte kann der Kreistag Abweichungen von § 2 zulassen.

§ 24

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 34 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25

Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Konstanz, den 11. März 2024

Der Vorsitzende des Kreistages



Zeno Danner, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.